

Geschäftsordnung der Sozialbehörde Richterswil

Vom 6. November 2013

In Kraft ab 01. Januar 2014

I. Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
II.	Zusammensetzung Wahl	3
	Art. 2 Zusammensetzung / Wahl	3
III.	Zuständigkeit.....	3
	Art. 3 Zuständigkeit	3
IV.	Finanzielle Befugnisse	3
	Art. 4 Finanzielle Befugnisse	3
V.	Organisation	4
	Art. 5 Organisation	4
VI.	Referentensystem	4
	Art. 6 Referentensystem	4
VII.	Sitzungen	4
	Art. 7 Sitzungen.....	4
VIII.	Anträge an Sozialbehörde.....	4
	Art. 8 Anträge	4
IX.	Aktenauflage.....	5
	Art. 9 Aktenauflage.....	5
X.	Beschlussfassung	5
	Art. 10 Beschlussfassung.....	5
XI.	Ausstand.....	5
	Art. 11 Ausstand	5
XII.	Sitzungsprotokoll.....	5
	Art. 12 Protokoll	5
XIII.	Controlling	5
	Art. 13 Controlling	5
XIV.	Entschädigung	6
	Art. 14 Entschädigung	6
XV.	Schweigepflicht.....	6
	Art. 15 Schweigepflicht	6
XVI.	Inkrafttreten / Änderungen.....	6
	Art. 16 Inkrafttreten / Änderungen.....	6
XVII.	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	6
	Art. 17 Aufhebung	6

I. Rechtsgrundlagen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die Sozialbehörde beschliesst gestützt auf Art. 28 und 40ff. Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 sowie Art. 33 Abs. 2 Organisationsreglement vom 19. April 2010:

¹Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 28 in Verbindung mit Art. 40ff. Gemeindeordnung eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von § 56 Gemeindegesetz.

²Sie führt ihre Geschäfte nach §§65-71 Gemeindegesetz und Art. 28f. sowie Art. 40 - 43 Gemeindeordnung.

II. Zusammensetzung Wahl

Art. 2 Zusammensetzung / Wahl

¹Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern.

²Präsidentin bzw. Präsident ist die Sozialvorsteherin bzw. der Sozialvorsteher.

³Die übrigen Mitglieder werden an der Urne gewählt.

⁴Die Sozialbehörde wählt die erste und zweite Vizepräsidentin bzw. den ersten und zweiten Vizepräsidenten aus ihrer Mitte.

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständigkeit

¹Die Sozialbehörde nimmt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- a. Kinder- und Jugendhilfe (inkl. Kinderkrippen-, Hort- und Tagesfamilienaufsicht und deren Bewilligung, Alimentenbevorschussung und Kleinkinderbetreuungsbeiträge);
- b. Sozialhilfe (Fürsorgebehörde);
- c. Sozialversicherungen (AHV-Zweigstelle und Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV);
- d. Asylfürsorge (Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung).

²Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zuständig für die Sozialplanung.

IV. Finanzielle Befugnisse

Art. 4 Finanzielle Befugnisse

¹Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 43 Gemeindeordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug;
- b. gebundene Ausgaben;
- c. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck;

d. im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 30'000 pro Jahr;

e. im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck;

f. im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000, insgesamt jedoch höchstens Fr. 10'000.00 pro Jahr.

²Änderungen des Stellen- und Einreichungsplans brauchen die Zustimmung des Gemeinderats- Anstellungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Personalchef.

V. Organisation

Art. 5 Organisation

¹Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben unter Vorbehalt der Fälle gemäss Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 der vorliegenden Geschäftsordnung als Gesamtbehörde.

²Formelle Entscheide und materielle Entscheide, die von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

³Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige an die Präsidentin bzw. den Präsidenten, an einzelne Mitglieder und an die Abteilung Soziales delegieren, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist. Sie erlässt eine Kompetenzordnung, in welcher sie Art und Umfang der Kompetenzen umschreibt.

VI. Referentensystem

Art. 6 Referentensystem

¹Die Sozialbehörde kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem Mitglied übertragen.

²Die Referentin bzw. der Referent unterbreitet der Gesamtbehörde den Sachverhalt, die Erwägungen und den Antrag zur Beschlussfassung.

³Ist die Referentin bzw. der Referent verhindert, ist sie bzw. er für eine Stellvertretung und die Information der Abteilung Soziales besorgt.

⁴In Normfällen wirkt die Präsidentin bzw. der Präsident als Referentin bzw. als Referent.

VII. Sitzungen

Art. 7 Sitzungen

Die Sozialbehörde führt ihre Sitzungen nach Bedarf durch, in der Regel alle 3 Wochen. Sie legt die ordentlichen Sitzungsdaten jeweils jährlich im Voraus fest.

VIII. Anträge an Sozialbehörde

Art. 8 Anträge

Anträge der Abteilung Soziales sind bis am Donnerstagmorgen vor der ordentlichen Sozialbehördensitzung dem Behördensekretariat vorzulegen.

Anträge Dritter sind 14 Tage vor dem Sitzungsdatum bei der Abteilung Soziales einzureichen.

IX. Aktenauflage

Art. 9 Aktenauflage

¹Die Akten der Geschäfte werden fünf Tage vor der Sitzung im Behördensekretariat aufgelegt.

²Die Behördenmitglieder sind gehalten, die Akten zu studieren.

³Die Referentin bzw. der Referent ist zum Studium der Akten der Geschäfte verpflichtet, welche sie bzw. er vertritt.

X. Beschlussfassung

Art. 10 Beschlussfassung

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

²Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

XI. Ausstand

Art. 11 Ausstand

¹Behördenmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

- a. In der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahmeverbunden sind;
- c. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

²Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Sozialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

XII. Sitzungsprotokoll

Art. 12 Protokoll

¹Das Behördensekretariat verfasst das Protokoll. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse.

²An der Sitzung wird jeweils das Protokoll über die letzte Sitzung zur Genehmigung sowie die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen oder Zirkularbeschlüsse zur Kenntnisnahme unterbreitet.

XIII. Controlling

Art. 13 Controlling

Die Tätigkeit der Sozialbehörde und der Abteilung Soziales wird durch ein Controlling gesteuert. Dieses umfasst Zielfestlegung, Planung der Massnahmen, Steuerung und Überprüfung des Handelns.

XIV. Entschädigung

Art. 14 Entschädigung

Die Mitglieder der Sozialbehörde haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen und auf ein Sitzungsgeld gemäss Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement der Gemeinde Richterswil.

XV. Schweigepflicht

Art. 15 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Sozialbehörde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

XVI. Inkrafttreten / Änderungen

Art. 16 Inkrafttreten / Änderungen

¹Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2014 In Kraft.

²Die Sozialbehörde kann auf Antrag eines Mitglieds oder der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung Soziales die vorliegende Geschäftsordnung ändern.

XVII. Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Art. 17 Aufhebung

Die mit Beschluss der Sozialbehörde Nr.141/10 vom 21. April 2010 erlassene Geschäftsordnung wird ausser Kraft gesetzt.